

Übersicht: Straftaten gegen das Vermögen (1)

Erpressung (§ 253 StGB)

A. Prüfungsaufbau

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Einsatz eines Nötigungsmittels

- Gewalt *oder*
- Drohung mit empfindlichen Übel

b) Nötigungserfolg

Tun, Dulden, Unterlassen des Tatopfers

Hier die Abgrenzung zum Raub vornehmen! (dazu näher bei §§ 253,255)

(1) Rspr.: jedes vermögensrelevante Verhalten des Opfers

(2) h.L.: nur ein Verhalten des Opfers, das zugleich eine Vermögensverfügung ist

c) Vermögensnachteil (wie bei § 263 StGB)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Bereicherungsabsicht

- zu eigenen Gunsten/ zugunsten Dritter
- Stoffgleichheit
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung

II. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe

2. Verwerflichkeit der Nötigung nach § 253 II StGB

III. Schuld

IV. Besonders schwerer Fall: § 253 IV StGB

Räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB)

(Vorsatzbedürftige Qualifikation zu § 253)

A. Prüfungsaufbau

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels

- Gewalt gegen eine Person *oder*
- Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

b) Nötigungserfolg (Tun/Dulden/Unterlassen)

→ Hier die Abgrenzung zum Raub vornehmen! (dazu näher unter B.)

(1) Rspr.: jedes vermögensrelevante Verhalten des Opfers

(2) h.L.: nur ein Verhalten des Opfers, das zugleich eine Vermögensverfügung ist

c) Vermögensnachteil

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Bereicherungsabsicht

- zu eigenen Gunsten/ zugunsten Dritter
- Stoffgleichheit
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung

II. Rechtswidrigkeit (hier keine Verwerflichkeitsprüfung!)

III. Schuld

IV. Besonders schwerer Fall: § 253 IV StGB

(Erfolgs-) Qualifikationen: §§ 250, 251

B. Abgrenzung der räuberische Erpressung zum Raub

(1) Vorgehensweise der Rechtsprechung

Die Rspr. lässt bei § 253 I StGB in Bezug auf das abgenötigte Verhalten jedes vermögensrelevante Verhalten genügen, mithin auch die Duldung der Wegnahme. Damit ist grundsätzlich jeder Raub auch eine Erpressung, wobei die Erpressung die allgemeinere Straftat sein soll.

Die Rspr. grenzt nach dem **äußeren Erscheinungsbild** des Tatgeschehens ab: bei einem Weggeben soll Erpressung vorliegen, bei einem Wegnehmen Raub.

(2) Vorgehensweise der herrschenden Literatur

Nach h.L. schließen sich Raub und räuberische Erpressung gegenseitig aus, beide Straftaten stehen schon tatbestandlich im Verhältnis der Exklusivität.

Für die Literaturansicht ist maßgeblich, dass das Opfer bei der Erpressung selbstschädigend über sein Vermögen verfügt. Für die Abgrenzung zum Raub kommt es deshalb auf die innere Willensrichtung des Opfers an. Betrachtet das Opfer den Gewahrsamsverlust als vom eigenen Verhalten abhängig (**Entscheidungsspielraum**), liegt in seinem Verhalten eine Vermögensverfügung und in der Handlung des Täters damit eine Erpressung. Erscheint es dem Opfer in der konkreten Zwangslage dagegen völlig gleichgültig, wie es sich verhält, da es die Sache unabhängig von seiner Mitwirkung dem Zugriff des Täters ausgeliefert sieht (keine oder **keine durchhaltbare Verhaltensalternative**), so liegt – auch bei einer Herausgabe der Sache durch das Opfer – ein Raub vor.

(3) Klausurtaktik

In der Klausur sollte zu Beginn der Tatbestandsprüfung überlegt werden, ob die unterschiedlichen Ansichten der Rechtsprechung und herrschenden Literatur im konkreten Fall auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Wenn dies der Fall ist, sollten die Auffassungen selbst einer Bewertung unterzogen werden. Ansonsten die unterschiedlichen Auffassungen kurz nennen und darauf verweisen, dass der Streit hier offenbleiben kann.

(4) Argumente

Für die Herangehensweise der Rspr. spricht:

- ⇒ Der Wortlaut von § 253 StGB enthält keine Einschränkung in Bezug auf eine Vermögensverfügung.
- ⇒ Eine solche Einschränkung widerspricht auch dem Opferschutz: die Gefährlichkeit des Täters ist jeweils dieselbe.
- ⇒ Die Rechtsfolge der räuberischen Erpressung, die Bestrafung „gleich einem Räuber“, weist auf eine Tatbestandsähnlichkeit hin.
- ⇒ Bei einer Verkürzung des Tatbestands von §§ 253, 255 StGB entstehen Strafbarkeitslücken, wenn – etwa mangels Zueignungsabsicht – auch kein Raub vorliegt.

Für die Auffassung der h.L. spricht:

- ⇒ Wenn mit der Rspr. in jedem Raub zugleich eine Erpressung liegt, hat § 249 StGB gegenüber §§ 253, 255 StGB keine eigenständige Bedeutung und wäre – wegen der identischen Rechtsfolge – überflüssig.
- ⇒ Wertungswiderspruch: Wer etwa mangels Zueignungsabsicht keinen Raub begeht, könnte mit der Rspr. trotzdem „gleich einem Räuber“ (§§ 253, 255 StGB) bestraft werden.
- ⇒ Strukturähnlichkeit mit dem Betrug (§ 263 I StGB), der ebenfalls eine Vermögensverfügung durch das Opfer verlangt. Wie der Betrug soll die Erpressung ein Selbstschädigungsdelikt sein, wohingegen der Raub fremdschädigend sei.
- ⇒ Anders als der Raub ist die Erpressung zudem kein Eigentums-, sondern ein Vermögensdelikt und muss schon deshalb einen vom Raub verschiedenen Anwendungsbereich haben.

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB)

A. Prüfungsaufbau

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Verüben eines Angriffs auf Leib, Leben oder die Entschlussfreiheit des Opfers
- b) Tatopfer: Führer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs
- c) Unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz, insbesondere Ausnutzungsbewusstsein
- b) Absicht in Bezug auf die Begehung eines Raubes,
einer räuberischen Erpressung oder eines räuberischen Diebstahles.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

[Erfolgsqualifikation des § 316a III StGB beachten – zum Aufbau eines erfolgsqualifizierten Delikts siehe Unterlagen zur Sitzung am 18.06.08 / vgl. *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht III, 2004, S. 256].

B. Ratio und Schutzzweck des § 316a StGB

Für die Anwendung des § 316a StGB ist die Kenntnis von dessen Ratio und Schutzzweck besonders wichtig: warum stellt der Gesetzgeber gerade den Angriff auf den Führer eines Kfz (und seinen Mitfahrer) unter (eine solch hohe) Strafe, zumal die damit bezweckten (Folge-)Delikte, Raub oder räuberische Erpressung, nicht vollendet werden müssen?

Der besondere Unwert der Tat und damit der Schuldvorwurf besteht bei § 316a StGB darin, dass sich der Täter an einem Opfer vergeht, das sich aufgrund der Tatumstände nicht oder nur eingeschränkt verteidigen kann. In der Falllösung wird dieser Umstand an zwei Stellen relevant:

- Das Opfer muss gerade Führer (oder Mitfahrer) eines Kfz sein.
- Der Täter muss gerade die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzen.

Führer eines Kfz ist, wer mit dessen Inbewegungsetzen oder –halten befasst oder sonst mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist und **gerade deshalb** leichter zum Angriffsobjekt eines Überfalls werden kann (BGHSt 49, 8, 14).

In Bezug auf die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs muss sich der Täter eine Gefahrenlage zunutze machen, die dem (fließenden) Straßenverkehr eigentümlich ist und **gerade deshalb** für den Teilnehmer am Kraftfahrzeugverkehr entsteht (BGHSt 6, 82, 84; 13, 27, 30; 18, 170, 171; 37, 256, 258; BGH NJW 1971, 765; BGH VRS 55, 262, 263). Diese Gefahrenlage besteht zuallererst in der Beanspruchung

des Fahrers durch den Straßenverkehr (BGHSt 5, 280, 281): seine Konzentration auf die Verkehrslage und die Fahrzeugbedienung verringert die Fähigkeit zur Abwehr eines Angriffes gegen seine Person.

Die Rechtsprechung scheint dabei die Anforderungen an den Führer eines Kfz etwas niedriger anzusetzen als die Anforderungen an die Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs. Auch klausurtaktisch ist es in Zweifelsfällen ratsam, die Führereigenschaft zu bejahen und wichtige Argumente gegen die Anwendung des § 316a StGB für den in der Fallprüfung deutlich später angesiedelten Prüfungspunkt der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs aufzuheben.

C. Kasuistik

Vor dem Hintergrund dieses besonderen Schutzzwecks wird § 316a I StGB in der Rechtsprechung wie folgt ausgelegt:

- Führer eines Kfz ist nicht, wer das Fahrzeug verlassen oder wer bei einem nicht verkehrsbedingten Halt den Motor abgestellt hat (BGHSt 49, 8, 14 f.; siehe auch BGHSt 50, 169).

Hinsichtlich der Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs wird differenziert (BGH, Beschluss vom 28. 6. 2005 - 4 StR 299 im Anschluss an BGHSt 49, 8):

- Wird der Angriff im fließenden Verkehr oder bei einem verkehrsbedingten Halt (rote Ampel, Stau etc.) verübt, ist das Ausnutzen regelmäßig indiziert.
- Bei einem nicht verkehrsbedingten Halt müssen neben dem laufenden Motor noch weitere Umstände vorliegen, aus denen sich eine besondere Beanspruchung des Fahrers und damit eine Einschränkung seiner Verteidigungsfähigkeit ergeben. Beispiele: Fahrer belässt das Automatikgetriebe auf Dauerbetrieb; Fahrer behält den Fuß auf der Bremse, um ein Wegrollen des Wagens zu verhindern; Fahrer beendet seine Fahrt an einer schmalen Straße ohne Randstreifen.

Bei einem nicht verkehrsbedingten Halt indiziert die Beschäftigung des Fahrers mit anderen Gegenständen (etwa dem Abkassieren nach einer Taxifahrt), dass der Fahrer durch den Straßenverkehr selbst nicht mehr in An-

spruch genommen wird. Dann fehlt es konsequenterweise auch an einer Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs.